Die Gemeinde Zorneding erlässt auf Grund des Art. 18 i.V.m. Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Art. 23 und Art. 24 Abs.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und Art. 66 BayStrWG folgende

# Satzung für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde Zorneding

vom Gemeinderat am 20.Februar 2020 beschlossen:

# §1

# Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung bezieht sich auf alle im Gemeindegebiet Zorneding vorhandenen Straßen sowie dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen und den Waldspielplatz Pöring im Ebersberger Forst.
- (2) Alle dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen nach Abs. 1 sind insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze und Parkplätze die der Allgemeinheit dienen.
- (3) Freiflächen nach Abs. 1 sind alle Grundstücksflächen um öffentliche Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten, Rathaus usw. die frei zugänglich sind und von der Gemeinde Zorneding unterhalten werden.
- (4) Grünanlagen nach Abs.1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Zorneding unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, gekennzeichnete Spiel- und Sportflächen sowie Anlageneinrichtungen.
- (5) Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Zorneding unterhalten werden.

# Verhalten auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen

- (1) Die Benutzer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidlich behindert oder belästigt wird.
- (2) Nicht gestattet ist
  - Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel außerhalb von genehmigten Freischankflächen einzunehmen,
  - Lärmen, Randalieren oder sonstige Ruhestörungen,
  - Betteln in jeglicher Form,
  - zu nächtigen,
  - Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - das Errichten von wilden Feuerstellen,
  - Grillen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

# § 3

# Verhalten in öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen

- (1) Öffentliche Freiflächen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Auf öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen ist es untersagt
  - Alkohol oder andere berauschende oder betäubende Mittel außerhalb von genehmigten Freischankflächen einzunehmen,
  - Glasflaschen jeglicher Art mit Ausnahme von Babynahrung mitzubringen,
  - zu lärmen, randalieren oder sonstige Ruhestörungen vorzunehmen,
  - in jeglicher Form zu betteln,
  - zu nächtigen,
  - nicht angeleinte Tiere mitzubringen und auf Kinderspieleinrichtungen sind Hunde generell verboten,
  - Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - Grünflächen abzuweiden, abzumähen oder abzuernten,
  - mit Gewinnerzielungsabsicht Gewerbe- oder Dienstleistungen anzubieten,

- wilde Feuerstellen zu errichten.
- zu grillen,
- Kraftfahrzeuge zu betreiben oder abzustellen,
- Bäume oder nicht zum Spiel bestimmte Bauwerke oder Einrichtungen zu besteigen,
- am Waldspielplatz Pöring zu rauchen,
- zu Reiten oder Fahrrad zu fahren.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

# § 4

# Benutzung von Anlagen und deren Einrichtungen

Für die Benutzung von Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen sind folgende Beschränkungen einzuhalten:

- die Benutzung ist von 8.00 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit gestattet.
- berechtigt zur Benützung der Kinderspieleinrichtungen sind nur Kinder bis 14 Jahre.
- Kinder unter 6 Jahre sind zu beaufsichtigen.

# § 5

# Benutzungssperre

- (1) Grünanlagen, Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen oder einzelne Teile davon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

# § 6

# Beseitigungspflicht

Wer Straßen oder andere dem öffentlichen Verkehr dienende Flächen, öffentliche Freiflächen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der entstandene Schaden zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

# Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen, Kinderspiel- und Jugendeinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

# § 8

# Zuwiderhandlungen

Nach Art 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer

- 1. vorsätzlich öffentliche Freiflächen, Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert,
- 2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- 3. als Benutzer der öffentlichen Freiflächen, Grünanlagen oder Kinderspielanlagen den Verboten des § 3Abs. 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung verstößt.

# § 9

# Anordnungen

Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststelle und der Beauftragten der Gemeinde Zorneding ist unverzüglich Folge zu leisten.

# § 10

# Platzverweis und Betretungsverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise und wiederholt
  - 1. Einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

oder

2. im Geltungsbereich dieser Satzung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände bringt, die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

oder

3. gegen Sitte und Anstand verstößt,

kann unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann der Person das Betreten der Plätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (2) Der Anordnung nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer von einem Platz verweisen wurde, darf ich für die Dauer des Verweises nicht wieder betreten.
- (3) Zum Platzverweis sind die Gemeinde Zorneding, Bundes- und Landespolizei sowie die Sicherheitskräfte der DB berechtigt.

# § 11

#### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

# § 12

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1986 außer Kraft.

Zorneding, den 26.03.2020

Gemeinde Zornedina

1. Bürgermeister